Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 17. November 1826. Nr. 92.

Das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt von Prof. Krug in Leipzig. Nebst einem Anhange über die klimatische Verschiedenheit der Religionsformen. Leipz. 1826. In der Baumgärtnerschen Buchhandlung. 237 S. 8.

In der allgemeinen Erschütterung des Herkommens hatten die europäischen Völker das Bedürfniß vesterer Institutionen erkannt, welche der Zeit angemessen und gewachsen wären. Nachdem die Ruhe einigermaßen wieder hergestellt war, suchten jene Bewegungen des Völkerlebens zum wissenschaftlichen Bewußtsein zu gelangen, theils um sich zu verständigen über das im Sturme des Lebens Vollbrachte, theils um für die Zukunft einen besonnenen Plan zu fassen. Der Altar hatte Theil genommen an allen Schicksalen des Thrones. Die Doctrinen, welche den Staat angriffen, bedrohten auch die Kirche, und nachdem die Revolution in beide Formen des öffentlichen Lebens gewaltsam eingegriffen hatte, suchten beide ihre Restauration zu vollziehen. Ueber die Mittel konnte die katholische Kirche ihrer Natur nach nicht zweifelhaft sein, sie strebt nach Wiederherstellung ihrer Vorzeit, und findet die Macht dazu in ihrer Einheit durch Anschließen an die Curie als den gemeinschaftlichen Mittelpunkt. Die evangel. Kirche wandte ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Doctrinen, von denen sie sich in ihrem Wesen verletzt meinte. Neben diesen dogmatischen Streitigkeiten beschränkten sich die kirchenrechtlichen Debatten über die Form der äußern Existenz meist auf einzele Institute und einzele Landeskirchen. Damit aber ein gründliches Urtheil über einzele Fälle des Kirchenrechts geschöpft werden konnte, mußte man auf den Grund dieser Wissenschaft zurückgehen, denn nur im Ganzen findet das Einzele seine Begründung. Zugleich ergab sich, daß die einzele Landeskirche dann vielleicht ihre Zwecke erreichen würde, wenn sie gegen etwaige weltliche Verhinderungen eine geistige Macht fände im gleichen Streben der ganzen germanischen Kirche. Bei dermaliger Unmöglichkeit eines äußeren Mittelpunktes mußte man daher den inneren Mittelpunkt der Vereinigung in der Wissenschaft suchen, d. h. in einer aus dem Wesen der protestantischen Kirche hervorgehenden Verständigung über die Formen, durch welche sie ihr äußeres Bestehen sichern dürfe und solle. Hierzu war die nächste Vorarbeit, daß diejenigen Normen in Erinnerung gebracht wurden, welche bereits in der Wirklichkeit versucht und in öffentlichen Verträgen anerkannt waren. Diese historische Seite hat Hr. Stephani in seinem kanonischen Rechte vorzugsweise berücksichtigt, wenn schon nicht vollständig durchgeführt. Im Gegensatze davon faßte Herr Krug die philosophische Seite auf, dadurch, daß er rein aus der Idee des auf die Kirche angewandten Rechtes ein Kirchenrecht entwickelte. Sonach ergänzen sich beide Werke, denn so sehr es gegen den Geist des Protestantismus wäre, daß in der Vergangenheit das unveränderliche Gesetz für die Zukunft gesucht würde, so sehr wäre es gegen den Geist aller menschlichen Entwickelung, daß ein Experiment der Vernunft, unangeschlossen an das Vergangene und Wirkliche, sich vest und segensreich im Völkerleben begründete. — Der Kopf des Gesetzgebers muß ein Januskopf sein, welcher Vergangenheit und Zukunft, Wirklichkeit und Idee gleich sicher ins Auge faßt, um die Vermittelung beider zu vollziehen.

Die Tendenz des anzuzeigenden Werkes ist die Freiheit der Kirche zur selbständigen Erreichung ihres Zweckes. Nachdem Hr. Krug diese Freiheit gegen einzele Eingriffe oft schon unerschrocken vertheidigt hat, war eine solche allgemeine und wissenschaftliche Darstellung seiner werth, und nicht unwerth der Kirche, als deren Organ wir zu sprechen glauben, wenn wir ihm hierdurch für seine Bemühung den Dank der protestantischen Kirche bezeigen. Mit dieser Anerkennung wird sich der Verf. allerdings begnügen müssen. Zwar ist es keineswegs ein christliches, noch weniger ein protestantisches Kirchenrecht, was er zu schreiben unternahm; allein wenn er bedenkt, daß der Katholicismus in seinem Principe, Unfehlbarkeit des vereinigten Klerus, dem Princip dieses Kirchenrechts, ursprüngliche Gleichheit des kirchlichen Volkes, widerspricht, so wird er von selbst auf jede Anerkennung in jener Kirche verzichten. Auch der unbefangenste Katholik, wie der Verf. ihn wünscht, wird zwar die Folgerichtigkeit anerkennen, mit welcher die Grundzüge einer religiösen Corporation entwickelt sind, allein er muß läugnen nach dem Principe seiner Kirche, daß diese unter den Begriff eines gewöhnlichen Gesellschaftsvertrags falle; daß aber dieses Princip selbst in einer blos kirchenrechtlichen Untersuchung nicht zu erschüttern sei, konnte dem Vf. nicht entgehen.

Wir nun, einverstanden mit dem Resultate, haben blos gegen die wissenschaftlichen Mittelglieder einige Bemerkungen beizubringen. Die Bedeutung des Verf., als Publicisten, scheint darin zu bestehen, siegreich gegen allerlei Vorurtheil gewisse Sätze des gesunden Menschenverstandes jedem gesunden Menschenverstande einleuchtend zu machen. Mit mehr Klarheit als Tiefe werden bei diesem Unternehmen gewisse Vordersätze vorausgenommen, als ob kein vernünftiger Mensch daran dächte, sie abzuläugnen, obschon in ihnen gerade die Beweisführung der Gegner und die Schwierigkeit der Untersuchung beruht. Dennoch gibt ein gewisses Gepränge von gelehrter, systematischer Darstellung, das einem deutschen Professor nicht schwer ankommt, einen Schein von Gründlichkeit, der an sich die Menge besticht, und besonders dadurch anzieht, daß ein Jeder sich freut

über seine eigene Fassungskraft, welche so gelehrte Dinge so leicht und sicher begreift. Ein solches Talent, wie bedenklich es auch in Sachen der Wissenschaft sei, eignet sich ganz vorzüglich in politisch erregten Zeiten für Sprecher der Parteien, und wir müssen es, im treuen Dienste dessen, was wir die gute Sache nennen, freundlich gewähren lassen. Aber die obige Behauptung zu belegen, wird die folgende Anzeige selbst einige Veranlassung geben.

In der Einleitung wird das Kirchenrecht nach der allgemeinen Natur des Rechts in ein natürliches und willkürliches oder positives eingetheilt. Die Benennung des willkürlichen statt wirklichen veranlaßt zu irrigem Begriffe, wenn sie nicht aus demselben hervorgeht. Alles Willkürliche am positiven Rechte ist Unrecht, denn die bestehende Rechtsverfassung enthält, so weit sie rechtlich ist, Nichts als das Vernunftrecht in concreter Darstellung und nach den nothwendigen Modificationen der geschichtlichen Entwickelung, diese aber, wie mannichfach auch durch sie das Vernunftrecht zur Erscheinung kommt, sind nichts Willkürliches.

Zu der S. 9 f. angeführten Literatur des natürlichen Kirchenrechts würden wir die bekannten Schriften von Schmalz, Drosde-Hülshoff, Eschenmayer u. A. nennen, wenn diese Literatur nicht überhaupt zu dem oben erwähnten gelehrten Schmucke gehörte. Wollte der Verf. hiermit etwas wirklich Brauchbares geben, so mußte er vor allen den Geist des in den citirten Schriften behandelten Kirchenrechts charakterisiren, oder wenigstens die bekannte Verschiedenheit der Systeme angeben. Allein die Art, wie er gelegentlich (S. 139) das Collegialsystem erwähnt und durch den schlichten Grund dasselbe zu vernichten wähnt, daß zwei große Gesellschaftskörper nicht unabhängig neben einander ohne Händel bestehen könnten, scheint anzudeuten, daß er den Begriff desselben gar nicht gefaßt habe. Denn dieses System, wie es seit Pfaff fast einstimmig ausgebildet worden ist, scheidet zwar genau die Quellen und Mittel der Kirchengewalt von der Staatsgewalt, allein indem es beide Gewalten nach ihrer Ausübung im Fürsten vereinigt, findet jener Gegengrund gar keine Anwendung auf dasselbe. Man muß also glauben, daß Hr. Krug sich das Collegialsystem als ein durchaus getrenntes Nebeneinanderbestehen beider Gewalten vorgestellt habe, wie dermalen in Japan. Ein einziger Blick in eines der S. 10 so genau citirten Bücher würde den Verf. seines Irrthums überführt haben. Noch unhistorischer wird S. 143 behauptet, daß das sogenannte Territorialsystem, wiefern es sowohl dem hierarchischen, als dem Collegialsysteme entgegenstehe, auf dem Grundsatze beruhe, welcher dem Staate das jus circa sacra vindicire. Das Recht, aufzusehen, daß der Staat nicht Schaden leide durch die Kirche, hat noch kein protestantisches Kirchenrecht, nicht einmal das kanonische Recht in praxi, der weltlichen Regierung abgesprochen; das sogenannte Territorialsystem aber leitet die gesammte Kirchengewalt aus der Staatsgewalt ab, und gegen die dadurch bedingte Unterwerfung der Kirche hat erst Stephani eine gewisse Freiheit derselben durch das Recht einer Corporation, und dadurch einen neuen Begriff des Territorialsystems zu begründen gesucht.

Im 1. Abschn. wird die Kirche definirt als „eine Gesellschaft, welche ihr religiöses Leben nach gemeinsamen Ueberzeugungen und Gesinnungen zur öffentlichen Gottesverehrung gestaltet hat." Das Moment des Christlichen ist hier absichtlich ausgelassen. Der Verf. spricht daher auch von einer heidnischen Kirche. Zwar fällt ihm noch gelegentlich ein (S. 122 f.), daß es freilich nur heidnische Kirchen gab, so weit die Geschichte reicht, allein er tröstet sich sogleich, daß dermalen ja auch nur noch christliche Kirchen seien, ob es gleich früher eine christliche Kirche gab. Indeß, als ein scharfsinniger Philosoph gibt er uns vielleicht zu, daß sich dennoch ein Unterschied finde. Sämmtliche christliche Kirchen bilden eine Einheit durch ihr gemeinsames Anschließen an Christum, und erkennen diese Einheit auch äußerlich an durch ihr Dogma von der idealen oder realen Einheit der Kirche, und durch die fast überall anerkannte Gültigkeit der auch von Häretikern vollzogenen Taufe; dagegen die Heiden in Nichts einig sind, als im Irrthume. Die Theologen nun werden behaupten, daß schon der Name einer Kirche ausschließend der Christenheit gehöre. Mit noch größerem Rechte werden sie die Idee einer Kirche in Anspruch nehmen; in der vorchristlichen Zeit gab es nur Theokratieen, Staatsreligionen und Mysterien; den göttlichen Gedanken einer Kirche erschuf erst Christus. Indeß könnte der Philosoph erwiedern, daß allerdings diese Idee, wie viele andere Ideen, erst durch Christum ausgesprochen und ins Leben geführt wurde, aber eben dadurch, wie durch jeden philosophischen Genius, sei die Vernunft nur zum Bewußtsein ihres gemeinschaftlichen Eigenthums gekommen, daher sie jetzt die Idee einer Kirche selbständig zu construiren vermöge. Es klingt nun sehr philosophisch, daß sich diese Construction selbst über den christlichen Particularismus erhebt, und wohlgefällig spricht (S. 14): „Es wäre doch ein gar zu einseitiges und parteiisches Kirchenrecht, welches nur für Christen gelten sollte." Dabei schreibt aber doch der Verf. als Christ und für Christen, denn unter Andersgläubigen möchte er noch weniger Anerkennung finden, da selbst unter den Christen alle diejenigen sein Vernunftkirchenrecht verwerfen dürften, welche so viel Vernunft zu haben meinen, daß sie die Gefangennehmung derselben sich zur Gewissenssache machen. Allein auch abgesehen hiervon, entstand für Christen überhaupt die Frage, ob nicht durch das gemeinsam anerkannte Verhältniß Christi, als des Hauptes seiner Kirche, das Verhältniß des einzelen Christen zu derselben verändert und den gewöhnlichen Bedingungen eines Socialcontractes entzogen werde, auf welchen der Verf. sein ganzes Kirchenrecht gründet. Da sonach auf der Verneinung dieser Frage, welche in der katholischen Kirche entschieden bejaht wird, und in der evangel. Kirche zu den schwierigsten Untersuchungen gehört, die ganze Anwendung seines Systems beruht, mußte der Verf. diese Frage vor allen im Lichte des Christenthums beleuchten, und seine erklärte Scheu vor theologischer Polemik (S. 13) entschuldigt diese Ungründlichkeit keineswegs. Uebrigens, wenn wir den Verfasser auch nicht von sonsther als einen rüstigen Streiter vor dem Herrn kennten, scheint auch noch jetzt diese Scheu nicht allzugroß zu sein, denn S. 33 ff. bricht er die Gelegenheit, wider jede übernatürliche Wirkung unserer Sacramente zu streiten, ziemlich vom Zaune, wobei im Eifer des Streites sogar die Behauptung vorkommt, daß das Abendmahl erst nach und nach immer allgemeiner geworden wäre, da doch bekannt ist, daß, wo nur das Evangelium verkündigt, auch das Abendmahl ge-

feiert wurde, und niemals öfter und allgemeiner, als in der apostolischen Kirche.

2. Abschn. Der nächste und relative Zweck der Kirche ist sinnliche Darstellung der Religion, der entferntere und absolute „sittliche Veredlung durch beständige Richtung des Gemüths auf das Göttliche." 3. Abschn. Die Rechtsbeständigkeit der Kirche beruht auf einem freien, daher auch widerruflichen Gesellschaftsvertrage ihrer sämmtlichen Glieder. Das unveräußerliche Recht dieses freien Austrittes wird daraus abgeleitet (S. 56), „daß die religiöse Denkart selbst vertragsweise gar nicht bestimmbar ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht erzwingbar ist." Die Behauptung ist wenigstens unklar, denn nach dieser Folgerung wäre im Kirchenvertrage gar Nichts bestimmbar, sonach der ganze Vertrag unmöglich, weil in der Kirche gar Nichts erzwingbar ist, wenigstens Nichts erzwungen werden soll. Im 4. Abschn. wird die kirchliche Verfassung dahin bestimmt, daß sie entweder Monarchie oder Polyarchie, jede von beiden Formen aber entweder autokratisch oder synkratisch sei, d. h. eine Herrschaft ohne oder unter Mitwirkung des kirchlichen Volkes. Darin, daß die monarchische und polyarchische Form für gleichgültig geachtet wird (S. 73), beweist der Verf. eine Vorurtheilslosigkeit, die man in dieser Hinsicht seit Melanchthons Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel selten in der protestantischen Kirche findet. Dagegen wird die synkratische Verfassung, welche sich durch eine aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Synodalrepräsentation darstellt, als Parallele der repräsentativen Staatsverfassung, für die einzig rechtliche erkannt, da der kirchliche Autokratismus unausbleiblich zum Geistesdespotismus führe. Wir stimmen von Herzen bei, daß die Synodalverfassung die wünschenswertheste und unserer Zeit angemessenste sei. Indeß so wenig die absolute Monarchie im Staate unrechtlich ist an sich, so wenig geht die rechtliche Verwerfung der kirchlichen Autokratie aus den Vordersätzen des Verf. hervor. Das Volk braucht nicht mitzuregieren, um frei und glücklich zu sein. Ebenso kann für die Kirche eines gewissen Zeitalters die Autokratie angemessen sein, ihre Rechtlichkeit aber wird dadurch begründet, daß sie als eine durch freien Unterwerfungsvertrag Uebergebene gilt, und nach der Constitution, hier dem Evangelium, geübt wird. Diesem Abschn. fehlt die Untersuchung, ob die ganze Kirchengewalt, oder nur die gesetzgebende und oberrichterliche Macht der Synode zu übergeben sei, indem sich für die executive Gewalt die dermalige Consistorialverfassung leichter möchte rechtfertigen lassen, da sie zumal für die vom Staate delegirte Jurisdiction in den sogenannten causis mixtis kaum entbehrt werden könnte.

Abschn. 5. Die Schranken der Kirchengewalt sind durch ihren Zweck gegeben. Sie „darf hiernach eigentlich nur disciplinarisch sein, d. h. blos ziehend und bildend einwirken." Der bedenkliche Zusatz des eigentlichen würde durch eine genaue Unterscheidung der delegirten Gewalt, bei welcher andere Verhältnisse Statt finden, weggefallen sein, und für den wichtigen Grundsatz selbst fehlt die Begründung, welche freilich nicht ohne eine schwierige Untersuchung über das Verhältniß der Religion zur Freiheit und über die Einwirkung auf dieselbe gegeben werden konnte; dafür macht der Verf. anmuthige, polemische Excurse.

6. Abschn. Verhältniß der Kirche zu ihren Gliedern. Enthält nur das aus dem Rechte des freien Austrittes folgerecht abgeleitete Recht zur kirchlichen, wenn auch nur durch Spaltung möglichen, Reformation. Die historische Ausführung beweist Nichts für diejenige Partei, welche überführt werden soll, denn die Losreißung der Reformatoren von der katholischen Kirche kann nicht verglichen werden mit der Losreißung der christlichen Kirche vom Judenthume, da eine höhere Offenbarung und besondere göttliche Vollmacht von den Reformatoren nicht angesprochen wurde.

7. Abschn. Das Verhältniß der einen Kirche zur anderen ist durchaus gleich und frei. Der Beweis dieses schönen Ausspruches der Humanität, wichtig zumal durch die oben bemerkte Bedeutung der Kirchen, wird durch negative Induction geführt. Er verdient auch affirmativ aus der Natur des religiösen Glaubens durchgeführt zu werden. Der kirchenrechtliche Standpunkt hätte aber hier zugleich durch den staatsrechtlichen ergänzt werden sollen. Denn leicht zwar kann das Unrecht der Kirche dargethan werden, welche alleinige Seligkeit im Himmel und alleinige Geltung auf Erden anspricht, aber das Verhältniß scheint ein anderes, wenn der Staat, angemessen dem Gesammtwillen der Nation, das Gesetz ausspricht, nur einem bestimmten religiösen Glauben das volle Bürgerrecht vertrauen zu wollen. Selbst das von dem Verf. belobte Nordamerica (S. 156) fordert für gewisse bürgerliche Verhältnisse den Glauben an einen Gott, und schließt dadurch einen großen Theil „der heidnischen Kirche" vom vollen Genusse des Staatsbürgerrechts aus. Zur Vertheidigung des Rechtssatzes: „Jedem Bürger steht es frei, sich zu dieser oder jener Religionsgesellschaft zu halten, oder auch zu gar keiner," sucht der Verf. nach seiner Weise, wenn die ruhige Demonstration nicht ausreicht, durch Uebertreibung das Gefühl auf seine Seite zu ziehen. „Die eifrigsten Kirchengänger — schreibt er — sind oft die unrechtlichsten Menschen, während die sogenannten Separatisten sich ehrlich und redlich nähren. Oder hangen folgende Sätze: Um ein rechtlicher Mensch zu sein, muß man nicht Gott blos zu Hause, sondern auch öffentlich verehren, also Glied dieser oder jener Kirche sein — wirklich logisch zusammen?" Nicht vom Kirchengehen ist ja die Rede, sondern davon, daß Jemand durch Anschließen an eine gewisse Kirchengesellschaft einen bestimmten religiösen Glauben bekenne. Die Separatisten, auf welche wir verwiesen werden, sagen sich ja keineswegs von der christlichen Kirche los, sondern schließen sich nur, unbefriedigt von einer bestimmten Kirche, zum neuen kirchlichen Verbande an einander. Wenn aber Jemand wirklich Separatist sein wollte, d. h. weder das Bedürfniß fühlte, sich zur gemeinsamen Darstellung und Stärkung seines Glaubens mit Freunden zu vereinigen, noch seine Kinder in der christlichen Religion erzöge, so würde bei solchem allgemeinen Separatismus das Christenthum mit der nächsten Generation aussterben, daher ein solches Verfahren für wahrhaft unchristlich, und wenn es die Religion überhaupt beträfe, auch für irreligiös gehalten werden müßte. So demnach wären die Sätze zu stellen: Kann der Staat einem Menschen ohne Religion vertrauen? Ist Religion möglich ohne Anschließen an eine Kirche? — Wir wollen keineswegs gegen das Resultat des Verf. streiten, sondern nur zeigen, daß er den Gegenstand nicht erschöpfend behandelt habe.

Der 8. und 9. Abschn. handelt vom Verhältnisse der Kirche zum Staate. Nach dem Herkommen der Wissenschaft, nach dem Zeitinteresse und nach der besonderen Stellung des Verf. wundert man sich, diese Hauptuntersuchung erst im Hintergrunde zu finden. Dieser Platz ist aber für den besonderen Zweck sehr besonnen gewählt. Denn jetzt, nachdem die Kirche schon als ein eigenthümliches Gemeinwesen in ihren Grundzügen dargestellt ist, schien es leicht, ihre Stellung zum Staate, und worauf Alles beruht, ihre bestimmte Verschiedenheit von demselben darzuthun. Der große Streit des Kirchenrechts findet offenbar seinen Mittelpunkt in der Frage über Verschiedenheit der Kirche vom Staate, denn ist diese Unterscheidung einmal dargethan, so erscheint sie auch als eine bestimmte, und die Frage über das wechselseitige Verhältniß entscheidet sich leicht aus dieser Bestimmung. Indeß hat sich der Verf. dem naturgemäßen Gange der Wissenschaft doch nicht durchaus entziehen können, denn vorn bei der Abhandlung vom Zwecke der Kirche (S. 36 ff.) wurde er nothwendig auf ihre Verschiedenheit vom Staate geführt, und gleichsam beiläufig spricht er hier dieselbe aus. Da der 8. und 9. Abschnitt nur die Folgen dieser Bestimmung enthält, halten wir uns zunächst an diese selbst. Der Kirchenzweck ist dargethan. Die Verschiedenheit des Staates beruht auf einem völlig verschiedenen Zwecke. Der nächste Zweck des Staates ist Schutz oder Sicherheit des Rechts, sein entfernterer Zweck das öffentliche Wohl. Hieraus ergibt sich das Recht einer philippica gegen „manche Philosophen, die gewohnt sind, Alles zu vereinerleien, und die man daher nicht unpassend absolute Identitätsphilosophen genannt hat. — Aber das Zusammenbestehen und Ineinanderwirken des Verschiedenartigen für ein einartiges Sein oder für absolute Einheit oder Einerleiheit auszugeben, heißt wahrhaftig nicht philosophiren, sondern phantasiren." — Wir haben in dieser Beweisführung das Hauptbeispiel eines vorausgenommenen Vordersatzes, daß nämlich der Staat nur eine Rechts- oder Zwangsanstalt sei. Der Verf. stellt sich an, als wenn er von allen Gründen nie Etwas vernommen hätte, die gegen diese Ansicht erhoben worden sind. Wenn nun die Identitätsphilosophen ihm entgegenhalten, was er anzuführen gar nicht der Mühe werth geachtet hat, daß diese niedrige Ansicht des Staates selbst unter der gemeinen Wirklichkeit stehe, da viele unumgängliche Handlungen des Staates diesen Zweck der bloßen Wohlfahrt überschritten, und keineswegs durch bloße physische Macht des Zwanges ausgeführt würden; daß aber nach der Idee der Staat, oder wie man den großen Menschenbund nennen wolle, zur allgemeinen Entwickelung der Humanität geschlossen sei, und woher sich denn das Recht erweise, diese Einheit der Idee zu spalten, und ob sich nicht mit demselben Rechte ein Bund für Wissenschaft und für Kunst und für jeden anderen Bestandtheil der Humanität ausscheiden könne, wenn der Religion dieses Recht zugestanden werde? Alle dergleichen Fragen, deren Gewicht einer Widerlegung nicht unwerth scheint, hat der Vf. mit seinem vorausgenommenen Vordersatze umgangen. Da nun hierauf alle Folgerungen beruhen, so können wir uns ihre Beurtheilung ersparen. Auch wir erkennen in der genauen Scheidung der Kirche vom Staate das einzige Heil ihres äußeren Bestehens, aber eben deßhalb müssen wir, statt leerer Declamationen, den strengen Beweis der Wissenschaft für diese wesentliche Trennung fordern, denn wir haben keine andere Macht zu ihrer Vollziehung, als die in der wissenschaftlichen Klarheit genommene, öffentliche Meinung von ihrer Nothwendigkeit.

Der 10. Abschn. handelt von Vereinigung der verschiedenen Religionsformen in rechtlicher Hinsicht. Da nach dem 7. Abschnitte über die Bedingungen des Vereins kein Zweifel Statt finden kann, wird eigentlich nur von Nothwendigkeit der Spaltung und Möglichkeit ihrer Aufhebung gesprochen, was nicht zum Kirchenrechte gehört. Wie zu diesem der Anhang komme, mag Gott und der Verleger wissen! Uns dünkt die Lage des Publicums, welches dieses Kirchenrecht nicht ohne eine polemische Abhandlung über die klimatische Verschiedenheit der Religionsformen zu kaufen vermag, der Lage jenes jungen Menschen in der Komödie vergleichbar, welcher einen Theil der nöthigen Wechselzahlung in alten Mobilien annehmen mußte.

Z.

Kurze Anzeigen.

Bruchstücke einer Theodicee der Wirklichkeit von D. Outis (,) oder Stimmen eines Predigers in der Wüste von D. Christian von der Asche am Kamine (S. christl. Welt. Theil I. S. LIX) zu Pseudojerusalem im Jahr 1819. — *Σωκρατης τας γυναικας και τα παιδια απιεναι εκελευσεν.* Plat. Phaed. p. 116. b.

Zweiter Titel:

Die Kirche und ihre Reformation. Ein Fragment. Erlangen, in der Palmschen Verlagsbuchh. 1826. XII u. 191 S. 8.

Schlägt man diese Schrift auf, so kann man nicht anders wähnen, als in ein Narrenhaus eingeführt zu werden. Denn welchen vernünftigen Sinn kann man dem Verf. zutrauen, wenn man — von dem Titel gar nicht zu reden — wörtlich lies't: „I. Weihe. Seinen Freunden Herrn von Niemals, Herrn von Jederzeit, Herrn von Ueberall und Herrn von Nirgends. II. Weihe. Seinem verstorbenen Schwager. III. Weihe. Seinem Feinde, Ihm Selber." — Nun ist freilich die Narrheit des Hrn. Outes nicht von der Art, daß man im Buche selbst gar kein vernünftiges Wort vernähme. Dieselbe erstreckt sich vielmehr lediglich auf Sonderbarkeit der Darstellung und Verworrenheit des mit einer rudis indigestaque moles von gelehrten Citaten und Reminiscenzen geschwängerten Gedankenlaufs, so daß er durch das, was er über I. die Idealität des europäischen Selbstbewußtseins. Cultur. Naturbezwingung und Humanität, Reich und Kirche. Der Katholicismus und Protestantismus (der evangel. Glaube) S. 3 — 39. Die Nachwehen der evangel. Geburt S. 40 — 51. Das lebendige und das nachgesprochene Wort, das Evangelium und die Tradition S. 52 — 66. Einzele Lehren S. 67 — 94. Religion und Cultus S. 95 — 110. II. Gottesthum nnd Wissenschaft in der Weltgeschichte (,) oder Leben, Tod und Auferstehung der Gemeinde S. 103 — 114. Nachschriftliche Anmerkungen über Kirche und Confession S. 115 — 184. III. Nachwehen des Mittelalters S. 187 — 191, nämlich, wenn wir ihn recht verstehen, und in seiner Weise beibringt, mitunter manchen zwar keineswegs neuen, doch treffenden, wahren Gedanken ausspricht. Allein, selbst dieß ist im Ganzen zu unwichtig, als daß Ref. nicht einen Verrath an den Lesern zu begehen fürchten müßte, wenn er ihnen zumuthen wollte, sich mit ihm noch einmal durch die Schrift hindurchzuwinden. Daher diese Andeutung diejenigen, die noch Lust spüren sollten, mit Hrn. Outis nähere Bekanntschaft zu suchen, auf das Opus selbst verweise. Wir unseres Orts begreifen nicht, warum solche Traumgespinnste nicht lieber ungedruckt bleiben.

S.